

RICHTLINIE

Förderung von produktiven Investitionen und Maßnahmen zur Unterstützung der regionalen und lokalen Entwicklung insbesondere von KMU im Landkreis Wesermarsch

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zur Schaffung neuer bzw. Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie zur Erschließung des endogenen Potentials durch Maßnahmen zur Unterstützung der regionalen und lokalen Entwicklung gewährt der Landkreis Wesermarsch Zuwendungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen.

Sonstige Unternehmen werden nur in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der De-minimis-Freistellungsverordnung gefördert.

1.2 Die Gewährung dieser Zuwendungen erfolgt

a) unter Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU-Freistellungsverordnung), veröffentlicht im Amtsblatt L 10/33 der Europäischen Gemeinschaft vom 13.01.2001, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt L 368/85 der Europäischen Gemeinschaft vom 23.12.2006, ab dem Jahre 2008 in der jeweils geltenden Fassung der neuen Gruppenfreistellungs-Verordnung der EU oder

b) unter Anwendung der De-minimis-Freistellungs-VO (VO (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006, Abl. L 379/5 vom 28.12.2006, beide in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Wesermarsch als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Landkreis Wesermarsch setzt hierfür Mittel aus dem sog. „Regionalisierten Teilbudget“ entsprechend der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen für die Aufstellung und Genehmigung von kommunalen Richtlinien zur kommunalen Förderung von KMU aus dem Schwerpunkt 1 des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung in der Fondsperiode 2007-2013 ein.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden folgende Investitionsvorhaben:

- Errichtung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird
- Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 10 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um einen Vollzeitdauerarbeitsplatz erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden
- Verlagerung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 10 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um einen Vollzeitdauerarbeitsplatz erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden
- Erwerb einer von Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern dieser unter Marktbedingungen erfolgt
- Änderung des Produktionsverfahrens soweit die bestehende Beschäftigung gesichert wird

Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden,

berücksichtigt. Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze gewertet. Bei Existenzgründungen (bis 12 Monate nach Gründung) gelten die Voraussetzungen der zusätzlich zu schaffenden Dauerarbeitsplätze als erfüllt.

2.2 Gefördert werden folgende nicht-investive Maßnahmen:

- Ausgaben für Miete, Aufbau und Betrieb eines Gemeinschaftsstandes bei erstmaliger Teilnahme an einer Messe. Ein Gemeinschaftsstand liegt vor, wenn mindestens 2 Unternehmen aus der Wesermarsch hieran beteiligt sind.
- Strategiecoaching Ausland
- Durchführung von vorbereitenden Studien, z.B. Marketingkonzepte
- Beratungsdienste zur Vorbereitung der Lancierung eines neuen Produkts/eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt
- Internetportale
- Zuliefer- und Bietergemeinschaften von KMU und darauf bezogene strategische Allianzen für verschiedene Gewerke und Branchen
- Erstmalige Aufstellung von Umweltmanagementsystemen oder total-quality-management-Ansätzen
- Konzepte für betriebliches Energie-Management, regenerative Energien und erhebliche Energieeinsparungsinvestitionen

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Im Rahmen der KMU-Freistellungs-VO und der De-minimis-VO sind antragsberechtigt kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen und Freiberufler bzw. sonstige Unternehmen im Rahmen der De-minimis-VO mit Sitz der Betriebsstätte im Landkreis Wesermarsch bzw. der Absicht, eine Betriebsstätte im Landkreis Wesermarsch zu errichten. Nicht antragsberechtigt sind Betriebe, die auf Grund einer mangelnden Qualität des Vorhabens bei der NBank bereits abgelehnt wurden. Von der Förderung ausgeschlossen sind die in der KMU-Freistellungs-VO bzw. in der De-minimis-VO in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten ausgeschlossenen Wirtschaftsbereiche und Sektoren, die dieser Richtlinie als Anlage beigefügt sind.

Es besteht ein Kumulierungsverbot zwischen der GA Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und der kommunalen KMU-Richtlinie. Anträge, bei denen nach den einschränkenden Landeskriterien eine Förderung nicht vorgesehen ist, werden nach Absprache mit den Landkreisen und kreisfreien Städten an diese abgegeben. Wurde ein Antrag seitens des Landes abgelehnt, ist eine Förderung aus einer kommunalen Richtlinie ausgeschlossen.

3.2 Kleine Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden gem. der Empfehlung der Kommission, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20.05.2003, definiert als Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben

3.3 Mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden danach definiert als Unternehmen, die nicht kleine Unternehmen sind und weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben.

3.4 Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen,

Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission enthaltenen Berechnungsmethoden.

- 3.5 Sonstige Unternehmen sind Unternehmen, die nicht als KMU anhand der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 eingestuft werden können.

4. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn die bewilligende Stelle vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind. Dabei ist als Vorhabensbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. In den Fällen, in denen gem. 2.1 eine Arbeitsplatzerrhöhung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Erhalt der Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit geschaffen oder besetzt wurden.
- 4.2 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.
- 4.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens auf mindestens 15.000,-- € belaufen. Bei den nicht-investiven Maßnahmen gem. 2.2 beträgt der Mindestbetrag der relevanten Kosten 5.000,-- €. Bei Existenzgründungen (bis 12 Monate nach Gründung) gelten die folgenden Mindestbeträge: Maßnahmen gem. 2.1: 7.500,-- €, Maßnahmen gem. 2.2: 2.500,-- €.
- 4.4 Es muss ein in sich geschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben handelt.
- 4.5 Die mit Hilfe der Zuwendung neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen für die Dauer von mindestens 5 Jahren erhalten bleiben, sofern die geschaffenen Arbeitsplätze die Bemessungsgrundlage (lohnkostenbezogene Zuwendung) bilden. Bei einer sachkostenbezogenen Zuwendung gilt eine Frist von 2 Jahren.
- 4.6 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens 5 Jahren zweckgebunden verwendet werden.
- 4.7 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Wesermarsch hinaus verlagert werden.
- 4.8 Mit dem Vorhaben ist spätestens drei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.
- 4.9 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf max. 24 Monate begrenzt und endet spätestens am 31.03. des zweiten Folgejahres.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Beihilfe wird in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Investitionszuwendung kann als sachkosten- oder lohnkostenbezogene Zuwendung beantragt werden. Bei lohnkostenbezogenen Anträgen sind die entsprechenden Kriterien zur Qualität der Arbeitsplätze des jeweils geltenden GA-Rahmenplanes zu erfüllen.

5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt:

- für Maßnahmen nach Ziffer 2.1 bei kleinen Unternehmen bis zu 15 %, bei mittleren Unternehmen bis zu 7,5 % der förderfähigen Investitionskosten bzw. der kalkulierten Lohnkosten für investitionsgebundene neu geschaffene Arbeitsplätze während des Durchführungszeitraumes. Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.
- Für Maßnahmen nach Ziffer 2.2 bei kleinen und mittleren Unternehmen max. 50 % der relevanten Kosten
- bei einer Förderung im Rahmen der De-minimis-VO darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten Beihilfen in einem Zeitraum von 3 Steuerjahren 200.000,- € / 100.000,- € im Straßenverkehrssektor nicht übersteigen. Bei jeder Neubewilligung ist die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden und den letzten 2 Steuerjahren nachzuweisen.

Die genannten Fördersätze sind Höchstsätze, die im Einzelfall von der Bewilligungsbehörde auch unterschritten werden können. Die Zuwendung beträgt bei Maßnahmen gem. 2.1 höchstens 100.000,- €, bei Maßnahmen gem. 2.2 höchstens 20.000,- € je Förderfall.

5.4 Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Bei Gewährung einer lohnkostenbezogenen Zuwendung werden die kalkulierten Lohnkosten bis zur Höhe der getätigten Investition für den neu geschaffenen Arbeitsplatz gefördert.

5.5 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Sollzinsen
- Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt
- Stilllegung von Kernkraftwerken
- Erstattungsfähige Umsatzsteuer
- Ausgaben für den Wohnungsbau
- Skonto/Rabatt
- Verkehrsmittel (PKW, LKW etc.)
- Waren
- Ersatzbeschaffungen
- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- Werk- und Verbrauchsstoffe

Folgende nicht-investive Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Gründerunterstützung, soweit diese aus dem ESF gefördert werden kann
- Strategische Allianzen mit sonstigen (großen) Unternehmen
- Institutionelle Förderung beratender Institutionen (RKW; IHK; Technologieberater o.ä.)
- Zertifizierungsvorbereitung und -verfahren (ESF)
- Beteiligung an Clustern und Netzwerken (Schwerpunkt 2 des EFRE)
- Einstellung von Hochschulabsolventen (ESF)
- Übernahme von Immobilien
- Zuschüsse für sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze ohne Investitionsbezug
- Innovationsförderung
- Ausbildungsplatzförderung

5.6 Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit den sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, gesetzlich festgelegte Förderhöchstgrenzen der Förderung nicht überschreiten.

5.7 Von der Förderung ausgeschlossene Finanzierungsformen:

- Leasing
- Mietkauf, wenn die Aktivierung des Wirtschaftsgutes beim Kapitalgeber erfolgt

6. Verfahren

6.1 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind vor Investitionsbeginn/vor Maßnahmebeginn unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an die Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH, Poggenburger Str. 7, 26919 Brake zu senden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Betriebsbeschreibung
- eine Beschreibung der geplanten Investition / Maßnahme
- ein Finanzierungsplan (Aufgliederung der geplanten Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung)
- eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach §15 UStG berechtigt ist
- die Bestätigung des Kreditinstitutes über die Bereitstellung von Darlehen zur Restfinanzierung, wenn die Investition / Maßnahme mit Fremdkapital fremdfinanziert wird
- ggf. Miet- oder Pachtvertrag über das Betriebsgebäude
- Gewerbeanmeldung
- die Baupläne, soweit Baumaßnahmen geplant sind
- bei Gründungen: ein detaillierter Geschäftsplan

6.2 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.

6.3 Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel entscheidet der Landkreis Wesermarsch über den Förderantrag.

Die Entscheidung wird unter Berücksichtigung des vorliegenden Scoringsystems getroffen. Das Scoringssystem ist dieser Richtlinie als Anlage beigefügt. Unterschreitet der Förderantrag bei der Bewertung die im Scoringssystem festgelegte Mindestpunktzahl, ist eine Förderung ausgeschlossen.

6.4 Über die Auszahlung der Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis Wesermarsch entschieden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist zusammen mit Originalbelegen oder einzeln von Steuerberater/Wirtschaftsprüfer testierten Belegkopien innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Maßnahme einzureichen. Der Landkreis Wesermarsch ist berechtigt, abweichend hiervon auch Zwischenberichte anzufordern.

- 6.5 Die Zuwendung wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist ggf. zzgl. Zinsen zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn
- die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von 5 Jahren zweckgebunden verwandt werden oder
 - die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht für die Dauer von 5 bzw. 2 Jahren geschaffen und besetzt werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann von der Rückforderung abgesehen werden.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

- 6.6 Der Landkreis Wesermarsch hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuwendungsgewährung bedeutsamen Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben die Prüfungsverfahren des Landes, des Bundes oder der EU vorbehalten.
- 6.7 Die Belege und sonst mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind bis zum 31.12.2022 nach Abschluss des geförderten Projektes aufzubewahren, bei Förderungen nach der De-minimis-VO mindestens 10 Jahre.
- 6.8 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, insbesondere einer Veröffentlichung ihrer Förderdaten nach der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission zuzustimmen (VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 371/1, Art. 7 Ziff. 2.d) vom 08.12.2006.

7. Inkrafttreten, zeitliche Befristung

- 7.1 Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013 unter der Voraussetzung, dass Mittel der Europäischen Union und/oder Kreismittel zur Verfügung stehen und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird.

Anlage zur Richtlinie „Förderung von produktiven Investitionen und Maßnahmen zur Unterstützung der regionalen und lokalen Entwicklung insbesondere von KMU im Landkreis Wesermarsch“

Von der Förderung ausgeschlossene Wirtschaftsbereiche:

1. It. Freistellungsverordnung für kleine und mittlere Unternehmen:
 - Tätigkeiten, die der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang 1 des Vertrages aufgeführten Waren zum Gegenstand haben
 - Verkehrs- und Transportmittel des Verkehrssektors zählen nicht zu den förderfähigen Investitionskosten
 - Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen sowie Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden
 - Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
 - Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte sind von der KMU-Förderung nach der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen ausgeschlossen

2. It. De-minimis-Freistellungsverordnung:
 - Primäre Produktion von Agrarerzeugnissen, Fischerei und Aquakultur
 - Vorbereitung von Primärerzeugnissen für den Erstverkauf (Ernten, Mähen und Dreschen von Getreide, Verpacken von Eiern, u.ä. sowie Erstverkauf an Wiederverkäufer oder Verarbeitungsunternehmen)
 - Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen
 - Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports
 - De-minimis Ausfuhrbeihilfen sind analog der KMU-Freistellungsverordnung ausgeschlossen
 - Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden
 - Ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten i.S. von Randziffer 10 der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. der EU C 244 vom 01.10.2004, S.2)
 - Für Unternehmen im Straßentransportsektor gilt die Höchstgrenze von 100.000,- €
 - Unternehmen des Kohlesektors (Steinkohlebergbau)
 - Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte sind von der KMU-Förderung nach der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen ausgeschlossen